

Zusammenfassung

Entwurf zur Novellierung der Energieeinsparverordnung (Entwurf zur EnEV 2013)

Stand: 16.10.2012 – Entwurfsfassung an die für das Energieeinsparungsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Bundesländer sowie an die kommunalen Spitzenverbände und die betroffenen (bundesweiten) Organisationen

Dieser Text fasst den am 16.10.2012 seitens BMWi und BMVBS an die zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Bundesländer sowie an die kommunalen Spitzenverbände und die betroffenen (bundesweiten) Organisationen versendeten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2013) zusammen. Die Zusammenfassung bietet einen schnellen Überblick über die derzeit geplanten Neuregelungen, die voraussichtlich 2013 in Kraft treten sollen. Der Inhalt ist sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt worden. Die dena übernimmt keinerlei Haftung für eventuell falsche oder missverständliche Darstellungen.

Was regelt die EnEV?

Wie bisher regelt die Energieeinsparverordnung (EnEV) folgende Bereiche:

- Energieausweise für Gebäude (Bestand und Neubau)
- Energetische Mindestanforderungen für Neubauten
- Energetische Mindestanforderungen für Modernisierung, Umbau, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude
- Mindestanforderungen für Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie Warmwasserversorgung
- Energetische Inspektion von Klimaanlage
- Ordnungswidrigkeiten

Für welche Gebäude gilt die EnEV?

- Wie bisher gilt die EnEV für alle beheizten und gekühlten Gebäude bzw. Gebäudeteile.
- Sonderregelungen gelten für Gebäude, die nicht regelmäßig geheizt, gekühlt oder genutzt werden (z. B. Ferienhäuser), die nur für kurze Dauer errichtet werden (z. B. Zelte, Traglufthallen) oder für ganz spezielle Nutzungen, wie z. B. Ställe und Gewächshäuser. Die Definition zur begrenzten Nutzungsdauer wurde spezifiziert.

Was ändert sich im Vergleich zur EnEV 2009 (Überblick)?

Mit der neuen EnEV 2012 soll das Anforderungsniveau an den Neubau verschärft werden. Damit folgt die Bundesregierung den in Meseberg festgelegten Schritten und geht einen weiteren Schritt in Richtung Niedrigstenergiehausstandard, der nach den Vorschriften der EU ab 2019 für alle öffentlichen Neubauten bzw. 2021 für alle neuen Gebäude Pflicht werden muss.

Die wesentlichen Änderungen der EnEV 2013 laut Entwurfsfassung an die zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Bundesländer sowie an die kommunalen Spitzenverbände und die betroffenen (bundesweiten) Organisationen sind:

1. Verschärfung der **primärenergetischen Anforderungen** (Gesamtenergieeffizienz) bei Neubau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden (um 12,5% , ab 2016 um 25%)
2. Verschärfung der **Anforderungen an die Gebäudehülle** über den spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'_{T}).und mittlere U-Werte.
3. Einführung des „**Modellgebäudeverfahrens**“ als alternatives Nachweisverfahren (auch bekannt als „EnEV easy“).
4. Stufenweise Senkung des **Primärenergiefaktors von Strom auf 2,0 und ab 2016 auf 1,8**
5. Einführung einer Pflicht zur Nennung von **Energiekennwerten in Immobilienanzeigen**.
6. **Neuskalierung des Bandtachos** im Energieausweis für Wohngebäude bis 250 kWh/(m² · a) und **Stärkung der Modernisierungsempfehlungen**.
7. Einführung eines **Kontrollsystems für Energieausweise**.
8. Einführung eines **Kontrollsystems für Inspektionsberichte** von Klimaanlage.
9. Pauschale Aufschläge bei gekühlten Wohngebäude für End- und Primärenergiebedarf sind entfallen
10. **Keine Verschärfung der Anforderungen an den Gebäudebestand** bei der Modernisierung der Außenbauteile bestehender Gebäude und keine neuen Nachrüstpflichten. Lediglich: Änderungen bei Anforderungen von Außenbauteilen (Verschärfung bei Außentüren, Änderungen bei Erneuerung von Außenwänden)
11. Neudefinition zur **Einsichtnahme des Energieausweises** (Übergabe und erweiterte Aushangpflicht)

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten

1 Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen im Neubau

Die durch das Referenzgebäude formulierten Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf neuer Wohn- und Nichtwohngebäude werden stufenweise verschärft. Der berechnete Jahres-Primärenergiebedarf ist mit den Faktoren 0,875 bzw. k, ab 1. Januar 2016 mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren.

Wie bisher muss nicht jeder Einzelwert des Referenzgebäudes eingehalten werden, sondern der Primärenergiebedarf insgesamt, so dass die genannten Werte unterschritten werden können, sofern andere Bauteile dafür entsprechend besser als das Referenzgebäude sind.

2 Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle über den spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'T) und mittlere U-Werte.

Die Anforderungen an die Gebäudehülle werden für **neue Wohngebäude** stufenweise wie folgt verschärft.

Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts H'T in W/(m ² K)		nach EnEV 2009	für Neubauten bis zum 31. 12.2015	für Neubauten ab 1.1.2016
Freistehende Wohngebäude	mit $A_N \leq 350 \text{m}^2$	0,40	0,38	0,36
	mit $A_N > 350 \text{m}^2$	0,50	0,46	0,42
Einseitig angebaute Wohngebäude mit $A_N \leq 350 \text{m}^2$		0,45	0,40	0,36
Zweiseitig angebaute Wohngebäude mit $A_N \leq 350 \text{m}^2$		0,65	0,45	0,38
Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5		0,65	0,65	0,65
Alle anderen Wohngebäude		0,65	0,50	0,45

Die Anforderungen an die Gebäudehülle werden für **neue Nichtwohngebäude** stufenweise wie folgt verschärft.

Mittlere U-Werte (Raumtemp. $\geq 19^\circ\text{C}$) in $\text{W}/(\text{m}^2 \text{K})$	nach EnEV 2009	für Neubauten bis zum 31. 12.2015	für Neubauten ab 1.1.2016
Opake Außenbauteile	0,35	0,32	0,28
Transparente Außenbauteile	1,9	1,7	1,5
Vorhangfassade	1,9	1,7	1,5
Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	3,1	2,8	2,5

3 Einführung des „Modellgebäudeverfahrens“ als alternatives Nachweisverfahren (auch bekannt als „EnEV easy“).

Für neue Wohngebäude darf unter bestimmten Voraussetzungen der Nachweis zur Einhaltung der EnEV über ein neues vereinfachtes Nachweisverfahren („Modellgebäudeverfahren“, auch unter dem Namen „EnEV easy“ bekannt) durchgeführt werden. Anhand von Tabellen ist dabei in Abhängigkeit von Gebäudegröße, Einbausituation und Anlagentechnik jeweils eine Wärmeschutzvariante mit ihren Anforderungs- und Ist-Werten dargestellt, die die Anforderungswerte der EnEV knapp einhält. Für jede Wärmeschutzvariante sind maximale Bauteil-U-Werte tabellarisch festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen.

Für die folgenden neun Wärmeerzeugervarianten werden Tabellenwerte aufgeführt:

- Brennwertkessel mit Solaranlage
- Brennwertkessel mit Solar- und Lüftungsanlage
- Heizkessel für feste Biomasse
- Heizkessel für feste Biomasse und Lüftungsanlage
- Elektrische Luft-Wasser-Wärmepumpe mit dezentraler elektrischer Warmwasserbereitung und Lüftungsanlage
- Elektrische Luft-Wasser-Wärmepumpe mit verbundener Warmwasserbereitung
- Fernwärme
- Fernwärme mit Lüftungsanlage
- Kraft-Wärme-Kopplung mit verbundener Warmwasserbereitung

Die Anwendung des Verfahrens u.a. auf folgende Anwendungsbereiche beschränkt:

- Wohngebäude zwischen 100 und 2.000 m^2 Gebäudenutzfläche
- Geschosshöhe zwischen 2,5 und 3,0 m
- Keine Kühlung
- Bestimmte Einschränkungen bei der Grundfläche (z. B. keine sehr lang gestreckten Grundflächen)

- Maximaler Fenster- und Dachfensteranteil
- Ausführungen der Wärmebrücken nach Din 4108 Bbl. 2 erforderlich
- Nachweis der Einhaltung der Luftdichtheit nach Anlage 4 EnEV erforderlich

Beispiel für einen Nachweis:

- Festgelegte Parameter:
 - Heizsystem: Brennwertkessel mit Solar- und Lüftungsanlage
 - Gebäudenutzfläche $A_N = 170 \text{ m}^2$
 - Freistehendes Gebäude
- Ergebnis:
 - Erforderliche Wärmeschutzvariante: B – bedeutet u. a. maximale U-Werte für Außenwände: $0,33 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$, Dach: $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$; Fenster: $1,1 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ etc.
Mit dieser Wärmeschutzvariante ergeben sich folgende Rechenwerte:
 - Endenergiebedarf Ist-Wert: $62 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$
 - Primärenergiebedarf Ist-Wert: $74 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$
 - H'_T -Ist-Wert : $0,49 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
 - Anforderungswert Primärenergiebedarf: $74 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$
 - Anforderungswert H'_T : $0,56 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

4 Senkung des Primärenergiefaktors von Strom stufenweise auf 1,8.

- Für elektrischen Strom ist als Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 2,0 und ab dem 1. Januar 2016 der Wert 1,8 zu verwenden.
Als Primärenergiefaktor für eingespeisten Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist der Wert 2,5 und ab dem 1. Januar 2016 der Wert 2,3 zu verwenden.

5 Einführung einer Pflicht zur Nennung von Energiekennwerten in Immobilienanzeigen.

In **Immobilienanzeigen** in kommerziellen Medien soll die Angabe des Energiekennwertes (Bedarf oder Verbrauch) künftig zur Pflicht werden, soweit ein Energieausweis vorliegt. Dabei sollen einheitlich jeweils angegeben werden:

- die Art des Energieausweises (Bedarfs- oder Verbrauchsausweis)
- der Energiekennwert (Endenergiebedarfs- oder Energieverbrauchskennwert)
- im Energieausweis genannte wesentliche Energieträger für die Heizung des Gebäudes

Die Pflicht gilt wie die Energieausweispflicht bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder beim Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder eine selbständig nutzbaren Nutzungseinheit.

Ist in Energieverbrauchskennwerten kein Energieverbrauch für die Warmwasserbereitung eingeschlossen, so wird dafür eine Pauschale von $20 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ angenommen. Bei Wohngebäuden wird der Endenergiebedarfs- oder Energieverbrauchswert auf die Wohnfläche bezogen. Bei Nichtwohngebäuden sollen sowohl Heizenergie- als auch Stromverbrauchskennwert angegeben werden.

Bereits bestehende Energieausweise können um den Energiekennwert ergänzt werden.

6 Neuskalierung des Bandtachs im Energieausweis für Wohngebäude bis 250 kWh/(m² · a) und Stärkung der Modernisierungsempfehlungen.

Der **Bandtacho im Energieausweis** für Wohngebäude wird neu skaliert. Künftig beginnt der rote Bereich bereits bei ca. 250 kWh/(m² · a). Bisher lag dieser bei über 400 kWh/(m² · a).

Darüber hinaus werden die Modernisierungsempfehlungen des Energieausweises explizit Teil des Energieausweises und müssen nun – auch bei Energieausweisen, die nach EnEV 2007 oder 2009 erstellt wurden – im Verkaufs- und Vermietungsfall dem Interessenten zugänglich gemacht werden.

7 Einführung eines Kontrollsystems für Energieausweise.

Entsprechend der Vorgaben der EU soll ein **Kontrollsystem für Energieausweise** eingeführt werden. Dazu sollen alle Energieausweise beim DIBt registriert werden. Aus dieser Menge sollen dann Stichproben für eine genauere Kontrolle gezogen werden. Die Umsetzung der Kontrollen liegt bei den Bundesländern. Ihr Umfang sollen von einer einfachen Validierung der Eingabe-Gebäudedaten und Ergebnisse des Energieausweises über die genauere Prüfung der Eingabe-Daten und Überprüfung der Ergebnisse im Energieausweis und der Modernisierungsempfehlungen bis hin zur vollständigen Prüfung aller Eingabe-Gebäudedaten und Ergebnisse des Energieausweises mit eventueller Vor-Ort Begehung des Gebäudes reichen.

8 Einführung eines Kontrollsystems für Inspektionsberichte von Klimaanlageanlagen.

Die regelmäßige **Inspektion von Klimaanlageanlagen** war auch bisher schon Pflicht. Neu ist, dass der erstellte Inspektionsbericht beim DIBt registriert werden muss und analog zum Kontrollsystem für Energieausweise Stichprobenkontrollen vorgenommen werden können.

9 Pauschale Aufschläge bei gekühlten Wohngebäude für End- und Primärenergiebedarf sind entfallen

Energiebedarf der Kühlung enthält keine Aufschläge mehr für den berechneten Jahres-Primärenergiebedarf und die Angabe für den Endenergiebedarf (vormals 16,2, bzw. 10,8, oder 2,7 kWh/m² a)

10 Änderungen bei Anforderungen von Außenbauteilen (Verschärfung bei Außentüren, Änderungen bei Erneuerung von Außenwänden)

Bei Änderungen an Außenwänden, die vor 1984 errichtet o. erneuert worden sind, gibt es keine Anforderungen an die Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften. (keine Anforderung in EnEV2009 bei $U \leq 0,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$)

Verschärfung bei Erneuerung von Außentüren auf U_{max} -Wert von $1,8 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$, in der EnEV 2009 U_{max} -Wert $2,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$.

11 Einsichtnahme Energieausweis

Nach Fertigstellung eines neu errichteten Gebäudes muss nun unverzüglich dem Eigentümer ein Energieausweis vorliegen. Spätestens bei einer Gebäudebesichtigung ist der Energieausweis oder eine Kopie dem potenziellen Käufer oder Mieter vorzulegen und nach Abschluss des Kauf- bzw. Mietvertrags zu übergeben.

Auch die Verpflichtung zum Aushang des Energieausweises soll erweitert werden, bereits Gebäude mit einer Nutzfläche von 250 m² (bisher 500 m²) und behördlicher Nutzung bzw. Gebäude mit einer Nutzfläche von 500 m² ohne behördliche Nutzung und starkem Publikumsverkehr sollen entsprechenden Ausweis aushängen.